

# LANDRATSAMT TIRSCHENREUTH

- Untere Wasserrechtsbehörde -

Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab	
Eing.	14. Juni 2023 Gde.
Nr.	Beil.



STAATLICHE  
KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE

Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, 95643 Tirschenreuth

per Empfangsbestätigung

Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab  
Gemeinde Reuth bei Erbendorf  
Hauptstraße 1  
92703 Krummennaab

Dienstgebäude I Anbau  
Mähringer Str. 7  
95643 Tirschenreuth

Telefon: 09631 / 88-0  
Telefax: 09631 / 88-273  
Email: Philipp.Piesche@tirschenreuth.de

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben	Telefon	Zimmer-Nr.: 227	Datum
Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	09631/88-	Sachbearbeiter	
27.10.2022	6321/01/02/22-23-PP	254	Herr Piesche	01.06.2023

## Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus den Gemeindeteilen Jugendherberge Tannenlohe, Siedlung Premenreuth (Ringstraße 1, 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 19 und 21 sowie Falkenberger Str. 39, 41, 45, 47 und 49) Josephshof und Forsthof (Hausnummer 3 und 4) über die Mischwasserbehandlungsanlage RÜB Josephshof in den Haumbachgraben (Gewässer III. Ordnung) durch die Gemeinde Reuth bei Erbendorf

## Anlagen:

- 1x Empfangsbestätigung g. R.
- 1x Bauwerksverzeichnis (Kopie)
- 1x Kostenrechnung

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt folgenden

## Bescheid:

- Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis
- Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung
- 1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Reuth bei Erbendorf (Betreiberin) wird die stets widerrufliche und zeitlich befristete gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Haumbachgrabens (Gewässer III. Ordnung) zur Einleitung gesammelter Abwässer aus der Mischwasserbehandlungsanlage RÜB Josephshof erteilt.

### Öffnungszeiten:

Mo: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr  
Di: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr  
Mi: 8.00 - 12.00 Uhr  
Do: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  
Fr: 8.00 - 12.00 Uhr

Sparkasse Oberpfalz Nord  
Postbank Nürnberg  
Volksb. Raiffeisenb. Nordoberpf. eG  
Raiffeisenb. Oberpfalz NordWest eG

IBAN: DE61 7535 0000 0000 1002 30  
IBAN: DE49 7601 0085 0008 9108 59  
IBAN: DE07 7539 0000 0006 0479 63  
IBAN: DE93 7706 9764 0000 2802 91

BIC: BYLADEM1WEN  
BIC: PBNKDEFFXXX  
BIC: GENODEF1WEV  
BIC: GENODEF1KEM

## 1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsanlagen.

Es wird eingeleitet:

- Mischwasser aus den Entlastungsanlagen:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
RÜ Thumsenreuth	Thumsenreuth	537	Heinbach
RÜ Röthenbach	Röthenbach am Steinwald	31	Rödlbach
RÜ Krummennaab	Krummennaab	322	Fichtelnaab
<b>RÜB Josephshof</b>	<b>Reuth bei Er- bendorf</b>	<b>509</b>	<b>Über Haumbachgra- ben in den Zitz- mannsweiher</b>
RÜB Reuth	Reuth bei Er- bendorf	248/3	Heinbach
RÜB KA Krummennaab	Trautenberg	50	Fichtelnaab

## 1.3 Planunterlagen

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:

Plan/Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht	---	19.06.2020	Zwick Ingenieure
Ermittlung des befestigten Anteils $A_{red}$	Anlage 1	---	Zwick Ingenieure
Verfahrenstechnische Berechnungen	Anlage 2	---	Zwick Ingenieure
Zusammenstellung der Einleitungen	Anlage 3	---	Zwick Ingenieure
Übersichtsplan	Z075-032-01	19.06.2020	Zwick Ingenieure
Schematische Darstellung MW-Anlagen Ist/Prognose	Z075-032-02	19.06.2020	Zwick Ingenieure
Berechnungsplan MW Thumsenreuth	Z075-032-03	19.06.2020	Zwick Ingenieure
Berechnungsplan MW Letten, Röthenbach, Escheldorf	Z075-032-04	19.06.2020	Zwick Ingenieure
Berechnungsplan MW Krummennaab, Burggrub	Z075-032-05	19.06.2020	Zwick Ingenieure
Berechnungsplan MW Premenreuth, Josephshof	Z-075-032-06	19.06.2020	Zwick Ingenieure
Berechnungsplan MW Reuth b. Erbendorf, Krummennaab OT Scheibe	Z075-032-07	19.06.2020	Zwick Ingenieure
Berechnungsplan MW Lehen, Trautenberg	Z075-032-08	19.06.2020	Zwick Ingenieure
Plan RÜB KA Krummennaab Bestand	Z075-032-09	19.06.2020	Zwick Ingenieure
Plan RÜ Krummennaab/Burggrub Bestand	Z075-032-10	19.06.2020	Zwick Ingenieure

Plan RÜB Reuth Bestand	Z075-032-11	19.06.2020	Zwick Ingenieure
Übersichtslageplan RÜB Reuth Bestand	Z075-032-12	19.06.2020	Zwick Ingenieure
Plan RÜ Thumsenreuth Bestand	Z075-032-13	19.06.2020	Zwick Ingenieure
Plan RÜB Josephshof Bestand	Z075-032-14	19.06.2020	Zwick Ingenieure
Plan RÜ Röthenbach Bestand	Z075-032-15	19.06.2020	Zwick Ingenieure

Grundlage für die nachfolgenden wasserrechtlichen Gestattungen ist der Plan des Ingenieurbüros Zwick, Weiden, vom 19.06.2020 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Weiden durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 25.04.2023 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Tirschenreuth vom 01.06.2023 versehen.

#### 1.4 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	RÜB Josephshof	RÜ Röthenbach
Benutztes Gewässer	Über Haumbachgraben in Zitzmannsweiher	Rödlbach
Gewässerordnung	III	III
Gewässerfolge	Heinbach – Fichtelnaab – Waldnaab – Naab – Donau	Heinbach – Fichtelnaab – Waldnaab – Naab – Donau
Fluss-km	---	---
Einzugsgebiet $A_{eo}$ (km <sup>2</sup> )	---	21
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m <sup>3</sup> /s)	---	0,064
Mittelwasserabfluss MQ (m <sup>3</sup> /s)	---	0,35
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m <sup>3</sup> /s)	---	8

##### Angaben zum Wasserkörper 1 F259 Fichtelnaab:

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 1\_F259 Fichtelnaab von Einmündung Höllbach bis Mündung. Das Gewässer ist als natürlich eingestuft. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand folgender repräsentativer Messstelle Nr. 103241, Straßenbrücke südöstl. Grötschenreuth. Die Bewertung basiert auf dem Stand von 2020.

Der ökologische Zustand wird bewertet mit: Unbefriedigend

Der chemische Zustand wird bewertet mit: Nicht gut (Quecksilber)

##### Angaben zum Wasserkörper 1 F260 Heinbach:

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 1\_F260 Heinbach und Nebengewässer; Grenzbach, Rödlbach; Teufelsbach, Steinwaldbach; Steinbach (zur Fichtelnaab). Das Gewässer ist als natürlich eingestuft. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand folgender repräsentativer Messstelle Nr. 5020, Straßenbrücke Lehen. Die Bewertung basiert auf dem Stand von 2020.

Der ökologische Zustand wird bewertet mit: Mäßig

Der chemische Zustand (mit ubiquitären Stoffen) wird bewertet mit: Nicht gut (Quecksilber)

## 2. Dauer der Erlaubnis

Diese Erlaubnis endet am 31.12.2043.

## 3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

### 3.1 Anforderungen an die Mischwassereinleitungen

#### 3.1.1 Hydraulische und konstruktive Anforderungen

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s)	Erforderliches Volumen (m <sup>3</sup> )	Zulässiger Drosselabfluss (l/s)	Hydraulische Einheit	Ab dem Zeitpunkt
RÜ Thumseureuth	1.316	---	167	HydEin1	Ab sofort
RÜ Röthenbach	1.072	---	136	HydEin1	Ab sofort
RÜ Krummenaab	---	---	183	HydEin1	Ab sofort
RÜB Josephshof	---	11	14	HydEin1	Ab sofort
RÜB Reuth	2.371	218	35	HydEin1	Ab sofort
RÜB KA Krummennaab	---	84	44	HydEin1	Ab sofort

Die Mischwasserbehandlung RÜB Bernstein ist nicht Teil der vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis, da diese bereits mit Bescheid vom 06.09.2019 (Stadt Windischeschenbach) überrechnet und die gehobene Erlaubnis erteilt wurde. Zur Überrechnung des hydraulischen Nachweises im vorliegenden Fall wurde das RÜB Bernstein jedoch herangezogen, da es zur hydraulischen Einheit gehört.

**RÜ Röthenbach: Das dem Auslaufkanal gegenüberliegende Ufer des Rödlbachs ist durch Steinwurf gegen Erosion zu sichern.**

#### 3.1.2 Spezifisches Speichervolumen im Kanalnetz

Entsprechend den einzelnen Beckenvolumina und den geforderten Inbetriebnahmen wird, bezogen auf das Einzugsgebiet des Kanalnetzes einer hydraulischen Einheit, je Hektar befestigte Fläche folgendes spezifische Speichervolumen im Kanalnetz festgelegt:

Für hydraulische Einheit HydEin1 ab dem Zeitpunkt bestehend mindestens 28 m<sup>3</sup>/ha.

Anrechenbar sind nur Becken, aus deren Überläufen in das Gewässer entlastet wird und deren Inhalt der Kläranlage zugeführt wird.

### 3.2 Änderungen und Ergänzungen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

### 3.3 Betrieb und Unterhaltung

#### - Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

#### - Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung, EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

#### - Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienst- und Betriebsanweisung **ausarbeiten** und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Tirschenreuth sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienst- und Betriebsanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

### 3.4 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind **unverzüglich** dem Landratsamt Tirschenreuth und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden **anzuzeigen**. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

### 3.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Fluss-/Bachufer von **5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen** im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

### 3.6 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### 3.7 Auflagen Fachberatung für Fischerei

Mit Schreiben vom 01.03.2023 stimmte die Fachberatung für Fischerei dem Vorhaben zu, jedoch unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen:

- Über die Einleitungen dürfen keine gewässergefährdenden Stoffe in die Vorfluter eingeleitet werden.
- Die Einleitstellen sind wasserbaulich zu befestigen, um Erosionseinträge in die Gewässer durch Hinterspülung zu vermeiden.
- Für die bestehende Kläranlage Krummennaab (Größenklasse 2) sind die Vorgaben der Abwasserverordnung einzuhalten.
- Betrieb, Unterhalt und Überwachung der Abwasseranlagen haben fachgerecht zu erfolgen.
- Die betroffenen Fischereiberechtigten an den Vorflutern sind über das Vorhaben zu informieren.

### 3.8 Entscheidung über die Einwendungen

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

## II. Kosten

- 1 Die Gemeinde Reuth bei Erbendorf hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.131,25 € festgesetzt.
- 3 An Auslagen sind anteilig 599,34 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Weiden angefallen.

### **III. Gründe**

#### **1. Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 05.07.2021, eingegangen beim Landratsamt Tirschenreuth am 07.07.2021, beantragte die Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Mischwasserbehandlungsanlagen im Einzugsgebiet der Kläranlage Krummennaab.

Mit Schreiben vom 23.07.2021 wurden die Antragsunterlagen an das Wasserwirtschaftsamt Weiden mit der Bitte um Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit übersandt.

Am 11.03.2022 teilte das Wasserwirtschaftsamt Weiden mit, dass die eingereichten Pläne nicht den Anforderungen der WPBV entsprechen. Die Unterlagen verblieben bis zur Überarbeitung durch das Ingenieurbüro beim Wasserwirtschaftsamt Weiden und sollten nach Vervollständigung an das Landratsamt Tirschenreuth zur Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens übersandt werden.

Am 13.09.2022 wurden die Antragsunterlagen zur nochmaligen Überarbeitung an die Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab übersandt.

Nach Überarbeitung der Antragsunterlagen wurden diese mit Schreiben vom 27.10.2022 nochmals beim Landratsamt Tirschenreuth eingereicht. Mit Schreiben vom gleichen Tag wurde das Wasserwirtschaftsamt Weiden nochmals gebeten, die Unterlagen auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit zu überprüfen.

Eine Berechnung der täglichen Schmutzfracht ergab, dass eine standortbezogene Vorprüfung für die Mischwasserbehandlungsanlagen nicht notwendig ist.

Mit Schreiben vom 03.11.2022, eingegangen am 09.11.2022, teilte das Wasserwirtschaftsamt Weiden mit, dass die Unterlagen vollständig und brauchbar seien und das wasserrechtliche Verfahren eingeleitet werden kann.

Sodann wurden die Fachberatung für Fischerei und die Untere Naturschutzbehörde gehört und um fachliche Stellungnahme gebeten. Zudem wurde mit Schreiben vom 01.12.2022 die Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab im Rahmen der Anhörung von Beteiligten gebeten, die Antragsunterlagen einen Monat zur allgemeinen Einsicht auszulegen und die Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Am 09.01.2023 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis mit dem Vorhaben bestehe.

Am 23.01.2023 teilte die Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab mit, dass die Auslegung der Unterlagen in der Zeit vom 19.12.2022 bis 20.01.2023 erfolgt sei. Einwendungen seien nicht eingegangen oder vorgetragen worden.

Mit Schreiben vom 24.01.2023 und 22.02.2023 wurde die Fachberatung für Fischerei an die Abgabe ihrer Stellungnahme erinnert. Diese ging mit Schreiben vom 01.03.2023 am 06.03.2023 am Landratsamt Tirschenreuth ein.

Mit Schreiben vom 09.03.2023 bat das Landratsamt Tirschenreuth den amtlichen Sachverständigen, das Wasserwirtschaftsamt Weiden, um gutachtliche Stellungnahme zum Vorhaben.

Die gutachtliche Stellungnahme vom 25.04.2023, eingegangen beim Landratsamt Tirschenreuth am 26.04.2023, bestätigte das wasserwirtschaftliche Einverständnis zur Gewässerbenutzung.

## 2. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Tirschenreuth ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig gemäß Artikel 63 Absatz 1 BayWG in Verbindung mit Artikel 37 Landkreisordnung (LkrO) und Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Die Einleitung von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk RÜB Reuth stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf gemäß § 8 Absatz 1 WHG der Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG mit § 15 WHG.

Derartige Gewässerbenutzungen können an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden (§ 13 Absatz 1 WHG), soweit dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlage zu berücksichtigen. Die Prüfung hat ergeben, dass die unter Punkt I. 3. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind, um die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht als gestattungsfähig zu erachten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wäre zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen des Landratsamtes Tirschenreuth (§ 12 WHG). Hierzu wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die beantragte Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG geprüft.

Die Mischwasserbehandlungsanlage muss die Anforderungen im Sinne des § 57 WHG erfüllen. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen. Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwasser zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und der zulässige Drosselabfluss festgehalten. Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Die Mischwasserbehandlungsanlage darf gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Die Einleitung ist mit den Gewässereigenschaften vereinbar. Außerdem ergab die Prüfung keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Grundlage für die Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt ATV-A 128 „Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen“. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.



Die Grundsätze des § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands / Potenzials / und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands der Oberflächengewässerkörper ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nicht zu erwarten. Der derzeitige unbefriedigende ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1\_F259 (Fichtelnaab) sowie die bestehende Überschreitung des Orientierungswertes für den Parameter BSB<sub>5</sub> ist nicht maßgeblich durch die beantragte Einleitung verursacht, sondern auf diffuse Belastungen in dem großen Einzugsgebiet zurückzuführen. Der derzeit mäßige ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1\_F260 (Heinbach und Nebenbäche) ist nicht maßgeblich durch die beantragte Einleitung verursacht. Die erhöhte organische Belastung und Nährstoffbelastung ist auf diffuse Einträge aus landwirtschaftlichen Flächen und über Fischteichabläufe sowie durch kommunale Einrichtungen der Gemeinde Friedenfels zurückzuführen. Außerdem bestehen Defizite in der Gewässerstruktur (Begradigung, Sohlverbau) am Heinbach, Rödlbach und Grenzbach an längeren Fließstrecken.

Die Auflagen für den Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung sowie die Anzeige- und Informationspflichten sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten und die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

Die Unterhaltslast für die benutzten Gewässer obliegt dem Betreiber (Art. 22 BayWG). Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird in den Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich noch zulässig sind.

Die Befristung der Erlaubnis auf 20 Jahre nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG trägt den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers wie auch den in ständigem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz Rechnung. Sie liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis und somit im pflichtgemäßen Ermessen.

Da mangels erhobener Einwendungen auf einen Erörterungstermin verzichtet werden konnte (Art. 67 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 BayVwVfG), kann auf der Grundlage des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Weiden die beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden.

### **3 Kostenentscheidung**

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, die der Antragsteller zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 KG).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl S. 43) in Verbindung mit der Tarifnummer 8.IV.0, Tarif-Stellen 1.1.4.3 und 2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz) vom 12.10.2001 (GVBl S. 766).

Die auf 1.331,25 € festgesetzte Gebühr ist in dieser Höhe aufgrund der eingeleiteten Menge an Abwasser und unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2 und der damit einhergehenden Gebührenreduktion angemessen und trägt den Bemessungskriterien des Art. 6 KG ausreichend Rechnung.

Die Erstattungspflicht der angefallenen Auslagen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KG. Vorliegend sind Auslagen für den amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Weiden) in Höhe von 1.798,00 € angefallen. Für diesen Bescheid wurden die Gebühren anteilig in Höhe von 599,34 € berechnet.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Piesche

### Hinweise

- Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
- Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in diesem Bescheid nicht erfasst. Die Prüfung umfasst ebenfalls nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.



# LANDRATSAMT TIRSCHENREUTH

- Untere Wasserrechtsbehörde -



Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, 95643 Tirschenreuth

An die  
Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab  
Hauptstraße 28  
95508 Kulmain

Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab		
Eing.	14. Juni 2023	Gde.
Nr.	Beil.	

STAATLICHE  
KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE

Dienstgebäude I Anbau  
Mähringer Str. 7  
95643 Tirschenreuth

Telefon: 09631 / 88-0  
Telefax: 09631 / 88-273  
Email: Philipp.Piesche@tirschenreuth.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
27.10.2022

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen

Telefon  
09631/88-  
254

Zimmer-Nr.: 227  
Sachbearbeiter  
Herr Piesche

Datum  
13.06.2023

## Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus verschiedenen Gemeindeteilen in verschiedene Vorfluter durch die Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab, Gemeinde Krummennaab und Gemeinde Reuth bei Erbdorf

## Anlagen:

3 x Bescheid mit Anlagen vom 01.06.2023  
2 x genehmigte Planunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie Ihre beantragten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnisse für obenstehende Gewässerbenutzungen. Um Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird gebeten.

Die Erlaubnisbescheide vom 01.06.2023 sind mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der jeweils vorhandenen (genehmigten) Planunterlagen in der Verwaltung **zwei Wochen** zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich (z. B. Tageszeitung, Amtsblatt, Amtstafel, Internet usw.) bekannt zu machen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung **unbedingt hinzuweisen** (siehe Artikel 74 Abs. 4 BayVwVfG). Bitte legen Sie uns eine mit Veröffentlichungsvermerk versehene Ausfertigung der Bekanntmachungen als Vollzugsanzeige **bis spätestens 05.07.2023** vor.

Mit freundlichen Grüßen

  
Piesche

### Öffnungszeiten:

Mo: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr  
Di: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr  
Mi: 8.00 - 12.00 Uhr  
Do: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  
Fr: 8.00 - 12.00 Uhr

Sparkasse Oberpfalz Nord  
Postbank Nürnberg  
Volksb. Raiffeisenb. Nordoberpf. eG  
Raiffeisenb. Oberpfalz NordWest eG

IBAN: DE61 7535 0000 0000 1002 30  
IBAN: DE49 7601 0085 0008 9108 59  
IBAN: DE07 7539 0000 0006 0479 63  
IBAN: DE93 7706 9764 0000 2802 91

BIC: BYLADEM1WEN  
BIC: PBNKDEFFXXX  
BIC: GENODEF1WEV  
BIC: GENODEF1KEM

